

Bericht aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 21.06.2018

Zu der öffentlichen Gemeinderatsitzung waren keine Bürger erschienen.

Im zweiten Tagesordnungspunkt (TOP) **Baugesuche** erteilte der Gemeinderat einstimmig sein Einvernehmen zu den Bauvorhaben **Neubau Garage** im Wiesengrund 31, Flst. 671/36,

und dem **Einbau einer Einliegerwohnung in bestehende Scheuer**, Himmelreich 2/1, Flst. 212/2.

Außerdem wurde einstimmig dem **Antrag auf Befreiung vom Anbauverbot wegen Errichtung einer Zaunanlage** entlang der Landesstraße L1232, auf Flst.-Nr. 309, Eisental 4 das Einvernehmen erteilt.

Ebenso wurde einstimmig der Befreiung wegen Überschreitung der Baulinie für den **Neubau eines Carports** auf Flst.-Nr. 402/5, Lindenstraße 9, zugestimmt.

Im 3. TOP stand der **Bebauungsplan und örtliche Bauvorschrift „Grund II“** auf der Tagesordnung.

Im geltenden Flächennutzungsplan (FNP) einschließlich 20. Fortschreibung hat die Gemeinde Neenstetten keine Wohnbaufläche mehr zur Verfügung. Da die Gesamtfortschreibung des FNP des Verwaltungsverbands Langenau derzeit zwar in Vorbereitung, verfahrensmäßig aber voraussichtlich noch ca. 3-5 Jahre in Anspruch nehmen wird, wird von der Möglichkeit des § 13b Baugesetzbuch (BauGB) Gebrauch gemacht, auch im FNP nicht enthaltene Flächen einer Wohnbaunutzung zuzuführen. Diese Einbeziehung von nicht im FNP enthaltenen Flächen dient einerseits der Deckung der Nachfrage nach Wohnbauland bis zum Vorliegen eines „neuen“ FNP, andererseits auch einer möglichst wirtschaftlichen Erschließung von Wohnbaugrundstücken.

Mit dem Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohngebiets geschaffen.

Die Anwendungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren nach § 13b i.V.m. § 13a BauGB liegen vor, weil der Bebauungsplan der Schaffung von Wohnbauland dient und weniger als 10.000 m² anrechenbare Grundfläche festgesetzt werden.

Der Planbereich schließt unmittelbar an den bestehenden westlichen Ortsrand, den Bebauungsplan „Wiesengrund“ und „Grund“ an.

Die Bauvorschriften lehnen sich an die Festsetzungen der benachbarten Bebauungspläne an. Es werden überwiegend Einzelhäuser mit max. 2 Wohnungen zugelassen, im nördlichen bzw. nordwestlichen Bereich sollen aber auch Verdichtungen mit Doppel- und Reihenhäusern ermöglicht werden.

Die erschlossene Fläche ermöglicht eine Bebauung von ca. 40 Baugrundstücken.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig

1. Die Aufstellung des Bebauungsplans „Grund II“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB
2. Die Aufstellung der örtlichen Bauvorschrift „Grund II“ im beschleunigten Verfahren
3. Die Billigung des Entwurfs des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift i.d.F. vom 01.06.2018 mit geringfügigen Änderungen und dessen öffentliche Auslegung und Veröffentlichung im Internet
4. Die Verwaltung wird beauftragt, für die Artenschutzprüfung und das Lärmgutachten Honorarvorschläge einzuholen und den jeweils günstigsten Bieter zu beauftragen.

Auf dem 4. TOP stand die **Neuorganisation der Forstverwaltung im Alb-Donau-Kreis**

Hier: Beitritt zur Kommunalen Anstalt des öffentlichen

Rechts für den Forstbereich (ADK-Forst)

Wegen des Kartellverfahrens gegen das Land Ba-Wü beabsichtigt die Forstverwaltung eine Forstreform. Ziel ist, einen kommunalen Zusammenschluss zu gründen, der die Betreuung der Körperschafts- und Privatwaldbesitzer im A-D-K auch nach der Umsetzung der neuen Forstorganisation in bewährter Struktur bei gleicher Qualität bietet. Hierzu wurde eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Kommunen und Mitarbeitern des Fachdienstes Forst, Naturschutz gegründet, welche Vorbereitungen für einen kommunalen Zusammenschluss im Forstbereich ins Leben rufen sollen.

Beratungsgegenstand war:

Gründung einer freiwilligen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts, als Organisation der Kommunal- und Privatwaldbewirtschaftung der Städte und Gemeinden im Alb-Donau-Kreis (ADK Forst).

Beschlossen wurde einstimmig:

1. Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zum aktuellen Stand der Neuorganisation der Forstverwaltung im A-D-K zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beschließt den grundsätzlichen Beitritt zur geplanten Kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts für den Forstbereich (ADK Forst)
Der Beitritt steht unter dem Vorbehalt der Finanzierung dieser Organisation.
3. Die Arbeitsgruppe wird beauftragt, die Umsetzung entsprechend den Vorschlägen vorzubereiten.

Im 5. TOP beriet der Gemeinderat über die **Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern zur Aufnahme in die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl 2018** an das Amtsgericht Ulm. Die Gemeindeverwaltung hatte mehrmals im Mitteilungsblatt zur Bewerbung aufgerufen. Von der Gemeinde Neenstetten sollten 2 Bewerber vorgeschlagen werden. Da nunmehr zwei Bewerbungen vorlagen, konnte der Gemeinderat über deren Eignung zur Aufnahme in die Vorschlagsliste beraten.

Beschlossen wurde einstimmig, die vorliegenden Bewerbungen in die Vorschlagsliste mit aufzunehmen und dem Amtsgericht Ulm zu melden.

Unter dem 6. TOP **Verschiedenes und Bekanntgaben** gab der Vorsitzende dem Gemeinderat bekannt, dass der für den **Bau des Bauhofes** beantragte **Zuschuss** aus dem **Ausgleichstock** in Höhe von 350.000,- € vom Regierungspräsidium Tübingen **nicht** bewilligt wurde. Die Verwaltung wurde beauftragt, in der neuen Förderperiode erneut einen Antrag zu stellen.

Eine **nichtöffentliche Beratung** schloss sich an.

Martin Wiedenmann
Bürgermeister